

Amts-Blatt

der Königl. Preuss. Regierung zu Frankfurt a. O.

Stück 26.

Ausgegeben Mittwoch den 30. Juni.

1909.

Inhalt:

Zentralbehörden: Vorarbeit. f. neue Eisenbahnlinien S. 161.
Oberpräsident: Tarif f. d. Oderfähre bei Güstebiese S. 161.
Regierungspräsident: Einheitt. Kuppelstücke bei den preuss. Feuerwehren S. 163. — Verleihung von Städtewappen S. 163. — Polizeiverordnung betr. Einrichtung von Theatern usw. S. 163. — Baupolizeiliche Behandlung ebener massiver Decken S. 163. — Polizeiverordnung betr. Kleinbahn Stadt Müncheberg nach Dahmsdorf-Müncheberg S. 164. — Schutz der Feldtelegraphenleitungen in Mandüvern S. 165. — Amerikanischer Generalkonsul S. 165. — Technische Aufsichtsbeamte der Mülhereibereitsgenossenschaft S. 165. — Lotterie S. 165. — Amtsbezirksänderungen S. 166. — Achtungladenschluß in Döbern S. 166.

Landesdirektor: Viehentschädigung in Fällen von Hochkrankheiten zc. S. 166.

Audere Behörden: Errichtungsurkunde S. 167. — Bergwerksverleihungen S. 167. — Verlosung Brandenburg. Rentenbriefe S. 168. — Ostdeutsches Eisenbahntarxbuch S. 169. — Personen- u. Gepäckverkehr in Wiltau b. Schwiebus S. 169. — Postalisches S. 169.

Personalnachrichten S. 169; **Freie Lehrerstellen** S. 170.

Nichtamtliches: 10. Nachtrag zum Statut für die Niederlaus. Provinzialspartasse S. 170. — Brandenburg. Feuerwehr-Unfallkasse S. 170. — Urkundsbeamten des Kreises Lebus S. 170.

Centralbehörden.

497. Es ist in jüngster Zeit wiederholt vorgekommen, daß die Anordnung von Vorermittelungen oder auch von Vorarbeiten für eine neue Eisenbahnlinie nicht nur bei den Beteiligten, sondern auch bei amtlichen Organen den Glauben erweckt hat, als ob die Herstellung dieser Linie den Absichten der Königlichen Staatsregierung entspreche, und als ob eine spätere Bauausführung bereits in bestimmter Aussicht genommen sei. Indem die zur amtlichen Begutachtung des Projekts berufenen Organe in dieser Ueberzeugung mehrfach ihren Standpunkt nach außen hin zu erkennen gegeben haben, sind bei den Beteiligten Hoffnungen erweckt worden, die sich späterhin nicht immer verwirklichen lassen.

Diese Vorgänge geben uns Anlaß, darauf aufmerksam zu machen, daß die von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten angeordnete Prüfung neuer Eisenbahnprojekte lediglich dazu dienen soll, der Zentralinstanz das erforderliche Material für die Beurteilung der Bauwürdigkeit einer Bahn an die Hand zu geben, vorbehaltlich der späteren Entscheidung wegen der Aufnahme der Linie in den dem Landtage zu unterbreitenden Anleihegesetzentwurf, bei dessen Gestaltung bestimmungsgemäß auch die Finanzverwaltung mitzuwirken berufen ist.

Es empfiehlt sich daher, bei der Begutachtung neuer Eisenbahnprojekte mit dem amtlichen Urteil, für das ja nicht nur wirtschaftliche und verkehrliche Interessen des betreffenden örtlichen Verwaltungsbezirks, sondern auch die staatlichen Gesamtinteressen

überhaupt maßgebend sein sollen, den Beteiligten gegenüber unbedingt zurückzuhalten. Wir nehmen nach dieser Richtung hin auf die Weisungen des Runderlasses vom 21. April 1891 — M. d. ö. N. I. (IV) 5190 I., M. d. J. O. B. 1488, F. M. I. 4669 — Bezug und ersuchen Eure Exzellenz ergebenst, diesen Erlaß in Erinnerung zu bringen.

Berlin W. 66, den 24. November 1907.

Der Minister des Innern.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Der Finanzminister.

An den Herrn Oberpräsident in Münster.

Oberpräsident.

498.

Tarif

für die Oderfähre bei Güstebiese.

Es sind zu entrichten für das Uebersetzen:

I. Von Personen einschließl. der Traglast:

- a) für jede erwachsene Person . . . 5 Pfg.
 b) für jedes Kind unter 14 Jahren die Hälfte.

Anmerkung: Kinder unter 2 Jahren sind abgabefrei.

II. Von Tieren:

- a) für ein Pferd oder Maultier . . 7 "
 b) für ein Stück Rindvieh oder einen Esel . . . 7 "
 c) für ein Fohlen, Kalb, Schaf, Schwein, eine Flegel oder ein anderes Tier . 1 "
 d) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede angefangenen 10 Stück . 2 "

Anmerkung: Für Tiere, die auf Fuhrwerken befördert werden, wird eine besondere Abgabe nicht erhoben.

III. Von Fuhrwerken neben der Abgabe für die dazu gehörenden Personen einschließlich der Insassen nach I und neben der Abgabe für das Gespann nach II:

- a) für ein beladenes Lastfuhrwerk (siehe zusätzliche Bestimmung 4) oder ein als Lastfuhrwerk benutztes Personenuhrwerk, für Lokomobilen, Dampfmaschinen und sonstige schwere Fuhrwerke je 20 Pfg.
- b) für ein unbeladenes Lastfuhrwerk, für Personen- oder Marktfuhrwerke, Schlitten, Leichenwagen oder sonstiges leichtes Fuhrwerk je 10 "
- c) für Hundefuhrwerk, Handwagen, Handarren, Handschlitten und ähnliches kleines Gefährt je 5 "
- d) für Fahrräder für jeden Sitz 5 "
- e) für beladene Lastwagen, welche landwirtschaftlichen Betriebszwecken dienen 10 "
- f) für unbeladene Lastwagen desgl. 5 "

IV. Von Kraftfahrzeugen neben der Abgabe für die Insassen oder zugehörigen Personen nach I:

- a) für einen Personenwagen mit mehr als 4 Sitzplätzen und für beladene Lastwagen
mit Gummiradreifen 40 "
ohne " 50 "
- b) für einen Personenwagen mit 4 oder weniger Sitzplätzen oder für einen unbeladenen Lastwagen mit Ausnahme des unter c genannten Wagens für landwirtschaftliche Betriebszwecke
mit Gummiradreifen 30 "
ohne " 40 "
- c) für einen unbeladenen Lastwagen, welcher landwirtschaftlichen Betriebszwecken dient
mit Gummiradreifen 15 "
ohne " 20 "
- d) für Kraftfahräder für jeden Sitz 10 "

Anmerkung zu IV: Als Sitzplätze der Personenwagen gelten nur die dauernd eingebauten Sitzgelegenheiten einschließlich des Sitzes für den Wagenführer.

V. Von unverladenen Gegenständen diejenigen Abgaben, welche die Personen, Fuhrwerke und Zugtiere treffen würden, die zum Transport der Gegenstände nach oder von der Fähre erforderlich sind.

Zusätzliche Bestimmungen.

1. Das Eineinhalbfache der Abgaben zu I—IV ist zu zahlen für das Übersetzen:

- a) bei höheren Wasserständen d. i. von + 4 m am Pegel zu Güstebiese an.

Anmerkung: Die Wasserstandsgrenze, von welcher ab erhöhte Abgaben zu entrichten sind, ist an der Fähre örtlich bezeichnet.

- b) bei Eisgang,
c) zur Nachtzeit.

Anmerkung: Als Nachtzeit gilt vom 16. Februar bis 31. Oktober die Zeit von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens, vom 1. November bis 15. Februar dagegen die Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.

2. Der doppelte Betrag der Abgaben zu I—V ist zu zahlen, wenn in den Fällen zu a oder b der zusätzlichen Bestimmung 1 zur Nachtzeit übergesetzt werden muß.

3. Bei Eisübergang ist nur die Hälfte der Abgaben zu zahlen.

4. Ein Fuhrwerk oder ein Kraftfahrzeug ist dann als beladen anzusehen, wenn sich auf ihm außer dem Zubehör und dem Futter für die Zugtiere oder dem Betriebsstoffe für die Maschine für höchstens 3 Tage, an anderen Gegenständen mehr als 100 kg befinden.

5. Halbe Pfennigbeträge werden auf volle Pfennige nach oben abgerundet.

Befreiungen.

Von der Entrichtung des Fährgeldes sind befreit:

1. Der König, die Mitglieder des Königlich und Fürstlich Hohenzollernschen Hauses, Fuhrwerke, Kraftwagen, Güter und Tiere, welche zu den Hofhaltungen des Königl. oder des Fürstlichen Hauses Hohenzollern oder zu den königl. oder fürstl. Höfen nebst denjenigen Personen, welche diese Fuhrwerke oder Tiere führen oder diese Güter begleiten.

2. Einzelne beauftragte Angehörige des stehenden Heeres und der Marine, einberufene Rekruten, Fuhrwerke, Güter und Tiere, welche dem Heere oder den Truppen auf dem Marsche angehören, nicht aber ganze Truppenteile. Kriegsvorspann- oder Kriegslieferungsführen, Pferde, welche auf Grund des Kriegslieferungsgesetzes vom 13. Juni 1873 zu oder von den Vormusterungs-, Musterungs- oder Aushebungsplätzen gebracht werden, sowie deren Führer.

3. Öffentliche Beamte und Gendarmen-Offiziere, sowie deren Fahrzeuge und Tiere bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Veranlassung, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen, ferner der Pfarrer und Kirchenbedienstete und die Leichenführer der Pfarochie und die Chausseebeamten.

4. Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staates oder des Reiches geschehen.

5. Die ordentlichen Posten nebst deren Weiwagen, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Brief-

träger und Postboten, desgleichen Personentransporte, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden, deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden.

6. Hilfsfuhrn bei Feuerstrünften und ähnlichen Notständen, Armees- und Arrestantenfuhrn auf dem Hin- u. dem Rückwege nebst dem zugehörigen Personal.

7. Hilfsstreifenfuhrn und Chauffeebauaufuhrn.

Dieser Tarif tritt an Stelle des bisher für die Fähranstalt gültigen Tarifs in Kraft.

Breslau, den 5. Juni 1909.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien,
Chef der Oberstrombauverwaltung.

O. P. II. 6809.

J. V.: Michaelis.

Regierungspräsident.

499. Nach einem Erlasse des Herrn Ministers des Innern soll ein einheitliches Kuppelstück bei den preussischen Feuerwehren eingeführt werden. Von den verschiedenen Kuppelssystemen erscheint das Normal-Kuppelstück System Storz mit 45 mm lichter Durchflußweite nach den gemachten Erfahrungen zu einer allgemeinen Verwendung in erster Linie geeignet.

Die Herren Landräte und die Ortspolizeibehörden werden ersucht, darauf hinzuwirken, daß das genannte Kuppelstück nach und nach tunlichst bei sämtlichen Feuerwehren eingeführt wird.

Frankfurt a. D., den 22. Juni 1909.

(I B. 3657. 09.)

Der Regierungspräsident.

500. Der Herr Minister des Innern hat angeordnet, daß als Städtewappen nicht Wappen in Vorschlag gebracht werden dürfen, in welche Teile des königlichen Wappens oder Wappen oder Wappenteile der Landschaft oder Provinz, zu denen die Stadt gehört, aufgenommen sind. Auch dürfen Wappen oder Wappenteile einer früheren Grundherrschaft nur mit Zustimmung der wappenberechtigten Familie Verwendung finden.

Zugleich bringt der Herr Minister den Erlaß vom 19. Dezember 1896 (Min.-Bl. f. d. i. B. 1897 S. 2) in Erinnerung.

Frankfurt a. D., den 22. Juni 1909.

(1696 I St.)

Der Regierungspräsident.

501. Zum Inhalte der für den hiesigen Regierungsbezirk erlassenen, in der Beilage zum Stück 22 des Amtsblattes für 1908 veröffentlichten neuen Polizei-Verordnung vom 7. Mai 1909 über die bauliche Anlage, die innere Einrichtung und den Betrieb von Theatern, öffentlichen Versammlungsräumen und Zirkusanlagen wird folgendes bemerkt:

1. Die Begriffsbestimmungen (§ 2) sollen unter anderem auch verhindern, daß öffentliche Versammlungsräume allmählich zu Anlagen umgestaltet werden, als welche sie nicht genehmigt worden sind. Bezüglich schon bestehender Anlagen findet § 2 seine Ergänzung durch die Ziffern 3 und 4 des § 123. Diese Bestimmungen sind von den Ortspolizeibehörden besonders zu beachten

2. Die Bestimmungen der Polizei-Verordnung beziehen sich im wesentlichen auf neue Theater, Zirkusanlagen usw., bei Inkrafttreten der Verordnung schon bestehende Anlagen unterliegen nur den Grundsätzen des § 123. Von der Bestimmung unter Ziffer 2 des § 123 wird unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nur mit Maß Gebrauch zu machen sein.

3. Zu § 50 Ziffer 5 und § 120 Ziffer 1. Die mit der Ausübung des feuerpolizeilichen Sicherheitsdienstes in Theatern und Zirkusanlagen betrauten Personen haben, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich die Eigenschaft von Polizeibeamten nach Maßgabe des § 4 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 11. März 1850 und § 4 des Gesetzes vom 20. September 1867 beigelegt ist, in diesem Dienste die Eigenschaft von „Mannschaften der Schutzwehren“ im Sinne des § 113 Abs. 3 des Reichsstrafgesetzbuches. Zur Verhütung von Widersetzlichkeiten des Theaterpersonals gegen Anordnungen der mit der Ausübung des feuerpolizeilichen Sicherheitsdienstes betrauten Personen empfiehlt es sich, die Unternehmer von Theatern auf jene Bestimmung des Reichsstrafgesetzbuches hinzuweisen.

4. Zu § 70. Kinematographische Vorführungen. Diese Bestimmung bezieht sich naturgemäß nur auf Versammlungsräume, die unter § 2 zu B fallen, also auch mehr als 200 Personen fassen. Sollte ein Bedürfnis hervortreten, Sonderbestimmungen für solche Vorführungen auch betreffs anderer Räume zu treffen, so würde dies durch Erlaß einer besonderen Polizeiverordnung zu geschehen haben.

5. Zu § 126. Die Erteilung eines Dispenses gemäß Absatz 2 dieses Paragraphen kann nach wie vor nur in Frage kommen, wenn die Abweichung von zwingenden Vorschriften der Verordnung durch besonders triftige Gründe gerechtfertigt, zugleich aber die Forderungen der Sicherheit auf andere Weise, etwa durch besondere Einrichtungen, gewährleistet werden.

Auf Anordnung der Herren Ressortminister wird in dem hiesigen Regierungsbezirke aus einem höheren Verwaltungsbeamten, einem höheren Baubeamten und einem Feuerwehrtechniker eine zur Ueberwachung der Theater usw. berufene Kommission gebildet werden. Diese hat nach Bedarf wiederkehrende Revisionen aller bestehenden Theater und Zirkusanlagen und tunlichst auch der unter die Verordnung fallenden größeren öffentlichen Versammlungsräume des Bezirks vorzunehmen.

Frankfurt a. D., den 17. Juni 1909.

(I B. 2579.)

Der Regierungspräsident.

502. Nach Anordnung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten sind bei der Handhabung des durch meine Bekanntmachung vom 23. Februar 1909 (Amtsblatt für 1909 Stück 9 S. 56/57) veröffentlichten Erlasses vom 21. Januar 1909, wenn nicht

triftige Gegengründe geltend zu machen sind, tunlichst folgende Gesichtspunkte im Auge zu behalten:

1. Ob Eisensteindecken nach Art von durchweg massiven Decken als Platten, oder wie es mehr den tatsächlichen Verhältnissen entspräche, als Plattenbalken zu berechnen sind, läßt sich wegen der großen Verschiedenheit der Einzelausbildung solcher Decken nicht grundsätzlich entscheiden, sondern muß von Fall zu Fall beurteilt werden. Bei den meisten Decken werden Bedenken gegen die Berechnung als Platten indessen kaum vorliegen.

2. Die zulässige Schubbeanspruchung der Deckensteine läßt sich nach den wenigen über die Schubfestigkeit vorliegenden Versuchen nur schwer in einwandfreier Weise feststellen. Daher ist jedenfalls große Vorsicht geboten und für die Regel an der auf 2,5 kg/qcm festgesetzten Schubspannung festzuhalten. Sollten in einzelnen Fällen größere Druckfestigkeiten der Deckensteine als 225 kg/qcm nachgewiesen werden, so würde eine entsprechende Steigerung der zulässigen Schubspannungen, jedoch bis höchstens 4,5 kg/qcm, statthaft sein.

3. Die Haftspannung zwischen den Eiseneinlagen und dem Fugenmörtel kann entsprechend den Bestimmungen für Eisenbetonkonstruktionen zu 4,5 kg/qcm zugelassen werden.

4. Decken, die auf gestützten Auflagern über den Unterflanschen von eisernen Trägern aufliegen und bei denen eine Verspannung zwischen Decke und Trägeroberflansch durch Beton hergestellt wird, können wie die unmittelbar auf den Unterflanschen aufliegenden Decken als halb eingespannte angesehen, d. h. mit der Formel $M = \frac{p l^2}{10}$ berechnet werden.

Indessen müssen die gestützten Auflager aus Beton 1 : 3 bestehen und mit möglichst flacher Neigung an die Decken anschließen.

5. Decken ohne Aufbetonierung können, wenn sie als Endfelder einerseits unmittelbar auf Trägerflanschen oder auf gestützten Auflagern und andererseits auf Mauern aufliegen, ebenfalls als halb eingespannt angesehen werden.

6. Der zur Verstärkung über den Decken aufgebrauchte Beton darf bei einem Mischungsverhältnis von 1 Raumteil Zement auf 3 Raumteile Rießsand höchstens mit 35 kg/qcm auf Druck beansprucht werden.

7. Ueber das Verfahren zur Ermittlung der Druckfestigkeit der Deckensteine bestimmte Vorschriften zu geben, ist bei der Verschiedenheit der Steinarten nicht angängig. Dagegen würde nichts im Wege stehen, die aus den zur Verwendung bestimmten Steinen zur Ermittlung der Druckfestigkeit ausgewählten durch eine amtliche Versuchsanstalt auf eine geringere Länge schneiden zu lassen, damit ein Vergleich mit der für andere Baustoffe maßgebenden Würfelstabilität erleichtert wird. Die Länge solcher Körper würde etwa aus der Formel $e = \sqrt{f}$ zu

ermitteln sein, wobei f den Querschnitt der Steine nach Abzug der Hohlräume bedeutet.

Frankfurt a. O., den 18. Juni 1909.

(I B. 3290.)

Der Reglerungspräsident.

503. Polizeiverordnung

betreffend den Verkehr auf der Kleinbahn von Stadt Müncheberg nach Staatsbahnhof Dahmsdorf—Müncheberg.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195 ff.) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion in Bromberg sowie unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Verkehr auf obiger Kleinbahn folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Allgemeine Bestimmungen.

Die Reisenden und das sonstige Publikum haben den allgemeinen Anordnungen nachzukommen, die von der Bahnverwaltung zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngeländes und im Bahnverkehr getroffen werden und den dienstlichen Anordnungen der uniformierten und mit dem Dienstabzeichen (Blechschild mit Aufschrift „Kleinbahn-Polizei-Beamter“) versehenen Bahnpolizeibeamten Folge zu leisten.

§ 2. Betreten der Bahnanlagen.

1. Soweit die Bahnanlagen der freien Strecke nicht zugleich zur Benutzung als Weg bestimmt sind, ist deren Betreten, abgesehen von den Eisenbahnangestellten, ohne Erlaubniskarte nur gestattet:

- a) den Vertretern der Aufsichtsbehörden,
- b) den Beamten der Staatsanwaltschaft, der Gerichte, des Forstschutzes und der Polizei, wenn es zur Ausübung ihres Dienstes notwendig ist,
- c) den Beamten des Telegraphen-, des Zoll- und Steuerwesens, soweit es zur Wahrnehmung ihres Dienstes innerhalb des Bahngeländes notwendig ist,
- d) den zur Besichtigung dienstlich entsandten deutschen Offizieren.

2. Die zum Betreten der Bahnanlage ohne Erlaubniskarte berechtigten Personen haben sich, soweit sie nicht persönlich bekannt sind, auf Erfordern durch eine Bescheinigung ihrer vorgelegten Behörde auszuweisen.

3. Das Betreten der Stationsanlagen außerhalb der dem Publikum bestimmungsgemäß geöffneten Räume ist ohne Erlaubniskarte außer den unter 1) genannten Personen auch den Postbeamten gestattet, soweit sich der Postdienst innerhalb des Stationsgeländes abwickelt.

4. Erlaubniskarten zum Betreten der Bahnanlagen dürfen nur mit Genehmigung der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde ausgestellt werden.

5. Die zum Betreten der Bahnanlagen Berechtigten haben es zu vermeiden, sich innerhalb der Gleise aufzuhalten.

6. Die Ueberwachung der Ordnung auf den Vorplätzen der Stationen liegt den Bahnpolizeibeamten ob, soweit nicht besondere Vorschriften anders bestimmen.

7. Für das Betreten der Bahnanlagen durch Tiere ist derjenige verantwortlich, dem die Aufsicht über die Tiere obliegt.

8. Wo die Bahn zugleich als Weg dient, ist sie bei Annäherung eines Zuges zu räumen.

§ 3. Ueberschreiten der Bahn.

1. Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten, und zwar nur solange, als diese nicht durch Schranken geschlossen sind, oder ein Zug sich nicht nähert. Beim Ueberschreiten der Bahn ist jeder unnötige Aufenthalt zu vermeiden.

2. Pflüge und Eggen, Baumstämme und andere schwere Gegenstände dürfen, wenn sie nicht getragen werden, nur mit Wagen oder unterlegten Schleifen über die Bahn geschafft werden.

3. Privatübergänge dürfen nur von den Berechtigten und unter den von den Aufsichtsbehörden genehmigten Bedingungen benutzt werden.

4. Es ist untersagt, die Schranken oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu schließen, zu öffnen oder zu überschreiten, etwas darauf zu legen oder zu hängen. Solange die Uebergänge geschlossen sind, wenn an den mit Zugschranken versehenen Uebergängen die Glocke ertönt oder wenn ein Zug sich nähert, müssen Fußgänger, Fuhrwerke und Tiere an den Warnungstafeln, und wo solche fehlen, in angemessener Entfernung von der Bahn halten.

5. Größere Viehherden dürfen innerhalb 10 Minuten vor dem mutmaßlichen Eintreffen eines Zuges nicht mehr über die Bahn getrieben werden.

§ 4. Bahnbeschädigungen und Betriebsstörungen.

Es ist verboten, die Bahnanlagen, die Betriebseinrichtungen oder die Fahrzeuge zu beschädigen, Gegenstände auf die Fahrbahn zu legen, oder sonstige Fahrthindernisse anzubringen, Weichen umzustellen, falschen Alarm zu erregen, Signale nachzuahmen oder andere betriebsstörende Handlungen vorzunehmen.

§ 5. Verhalten der Reisenden.

Die Reisenden dürfen nur an den dazu bestimmten Stellen und nur an der dazu bestimmten Seite der Büge ein- und aussteigen.

Solange ein Zug sich in Bewegung befindet, ist das Öffnen der Wagentüren, das Ein- und Aussteigen, der Versuch oder die Hülfeleistung dazu, das Betreten der Trittbretter und Plattformen, soweit der Aufenthalt hier nicht ausdrücklich gestattet ist, verboten.

Es ist ferner untersagt, Gegenstände aus dem Wagen zu werfen, wodurch Menschen verletzt oder Sachen beschädigt werden könnten.

§ 6. Strafbestimmungen.

1. Uebertretungen dieser Polizeiverordnung werden, soweit nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen

eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfall mit entsprechender Haft geahndet.

2. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der den Bestimmungen der Verkehrsordnung über die von der Mitnahme in Personenwagen ausgeschlossenen Gegenstände zuwiderhandelt.

§ 7. Ein Abdruck dieser Polizeiverordnung sowie die Bestimmungen der Verkehrsordnung über die von der Mitnahme in Personenwagen ausgeschlossenen Gegenstände ist in jedem Warteraum auszuhängen.

§ 8. Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Diese Polizeiverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Frankfurt a. D., den 26. Juni 1909.

(I B. 3100)

Der Regierungspräsident.

504. Bei den Herbstmanövern der Truppen sind wiederholt Teile des Feldlabels der von den Telegraphen-Abteilungen gelegten Leitungen durch Zivilpersonen entwendet worden.

Ich ersuche daher die Herren Landräte und die Polizeiverwalter durch Erlaß von Warnungen mit Strafandrohung unter Bezugnahme auf die §§ 317 und 318 des Strafgesetzbuches, sowie durch Anweisung der Gendarmen und des Begeaufsichtspersonals zum Schutze dieser Leitungen mitzuwirken.

Frankfurt a. D., den 26. Juni 1909.

I M. 1323/09.

Der Regierungspräsident.

505. Der amerikanische Bürger Archibald B. **Dormann** ist zum Deputy-Generalkonsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Berlin ernannt worden.

Frankfurt a. D., den 19. Juni 1909.

(I Bg. 3704.)

Der Regierungspräsident.

506. Als technische Aufsichtsbeamte für die Mülerei-berufsgenossenschaft sind bestellt: 1. Ingenieur Hans **Kettner** in Friedenau b. Berlin, Stubenrauchstraße 60, 2. Ingenieur Rudolf **Zoch** in Friedenau b. Berlin, Könnebergstraße 14, 3. Ingenieur Karl **Grünig** in Schöneberg b. Berlin, Menzelstraße 33.

Frankfurt a. D., den 22. Juni 1909.

Der Regierungspräsident.

507. Dem Verein zur Förderung der Pferde- und Viehzucht in den Harzlandschaften zu Quedlinburg ist die Erlaubnis erteilt worden, in diesem Jahre wiederum eine öffentliche Verlosung von Equipagen, Pferden, Silber- und Wirtschaftsgegenständen zu veranstalten und die Lose — 120000 Stück zum Preise von je 50 Pfennig — in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Es sollen 1441 Gewinne im Gesamtwerte von 26000 M. zur Auspielung gelangen. Die Ziehung wird voraussichtlich am 14. Oktober 1909 stattfinden.

Der Losevertrieb ist nicht zu beanstanden.

Frankfurt a. D., den 21. 6. 09

(I B 3656)

Der Regierungspräsident.

508. Auf Grund des § 6 des Zuständigkeitsgesetzes bestimme ich, im Einvernehmen mit dem dortigen Bezirksausschuß, daß die Gemeinden Döbern und Gosda von dem Amtsbezirk Groß-Rözig im Kreise Sorau N.-L. abgetrennt und zu einem neuen Amtsbezirk vereinigt werden.

Berlin NW. 7, Unter den Linden 72/73,
den 4. April 1909.

Der Minister des Innern. J. B.: gez. v. Ritzing.
An den Herrn Regierungspräsidenten in Frankfurt a. D.

Die Neuregelung der Amtsbezirke tritt mit dem 1. Oktober d. Js. in Kraft.

Frankfurt a. D., den 16. Juni 1909.
(I C. 1012.) Der Regierungspräsident.

509. Nachdem ein Antrag von mehr als zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber gestellt worden ist, ordne ich nach Anhörung der Gemeindebehörde gemäß § 139 f. Abs. 1 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 für die Landgemeinde Döbern, Kreis Sorau N.-L., hierdurch an daß die offenen Verkaufsstellen der sämtlichen Ladengeschäfte, vorbehaltlich der nach § 139 e zugelassenen verlängerten Verkaufszeit während des ganzen Jahres, mit Ausnahme der Sonnabende von 8 Uhr abends ab für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt a. D., den 18. Juni 1909.
(I Bg. 3300). Der Regierungspräsident.

Landesdirektor.

Viehentschädigungen in Fällen von Rotkrankheit, Lungenseuche und Milzbrand.

510. In Gemäßheit des Rotkrankheits- und Lungenseuchen-Reglements vom 18. Januar 1876/10. März 1885 und des Milzbrandreglements vom 4. März 1893/4. April 1895 wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die am 1. Dezember 1908 in der Provinz Brandenburg erfolgte Zählung 289 937 Pferde und 886 987 Rinder, sowie für Rinder die vervielfältigte Stückzahl von 1 686 630 ergeben hat.

	Rotkrankheit und Lungenseuche.						Milzbrand.					
	Pferde		Rinder		Summe		Pferde		Rinder		Summe	
	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.
Im Jahre 1908 sind an Entschädigungen gezahlt worden:	6813	75	9066	32	15880	07	4418	55	112292	95	116711	50
hierzu treten 3 v. H. Verwaltungskosten mit	204	41	271	99	476	40	132	56	3368	79	3501	35
sodasß ein Bruttoaufwand von zu decken ist.	7018	16	9338	31	16356	47	4551	11	115661	74	120212	85
Bei einem Viehbestande von 289 937 Pferden und 886 987 Rindern einfache, 1 686 630 " vervielfältigte Stückzahl ergibt eine Ausschreibung												
a) für jedes Pferd bei Rotkrankheit von 3 Pfg.	8698	11	—	—	8698	11						
" Milzbrand " 2 "							5798	74	—	—	5798	74
b) für jedes Rind b. Lungenseuche v. 1, 2, 3 u. 4 Pfg.	—	—	16866	30	16866	30	—	—				
" Milzbrand " 14 "									124178	18	124178	18
					25564	41					129976	92
sodasß nach Abzug von 3 v. H. Hebegebühren auskommen	260	94	505	99	766	93	173	96	3725	35	3899	31
Das sind gegenüber der Verteilungssumme von	8437	17	16360	31	24797	48	5624	78	120452	83	126077	61
mehr	7018	16	9338	31	16356	47	4551	11	115661	74	120212	85
die dem Ende 1907 auf angewachsenen Rücklagefonds zuzufleßen, sodasß dieser sich stellt auf	1419	01	7022	—	8441	01	1073	67	4791	09	5864	76
	7932	45	10368	49	18300	94	9693	36	12316	84	22010	20
	9351	46	17390	49	26741	95	10767	03	17107	93	27874	96

Berlin, den 18. Juni 1909.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.

Audere Behörden. Errichtungs-Urkunde.

511.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrats sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden folgendes festgesetzt:

§ 1. Die Evangelischen der Landgemeinde Zschornegosda und der zum Forstgutsbezirk Grünhaus gehörigen Försterei Zschornegosda, Kr. Calau, werden aus der Kirchengemeinde Bockwitz Diözese Elsterwerda, ausgepfarrt und zu einer selbstständigen Kirchengemeinde Zschornegosda, derselben Diözese, vereinigt.

§ 2. Die Kirchengemeinde Zschornegosda wird mit der Gesamtparochie Bockwitz, Diözese Elsterwerda, unter deren Pfarramt verbunden.

§ 3. Diese Urkunde tritt mit dem 1. Juli 1909 in Kraft.

Magdeburg, den 7. Juni 1909.

(L. S.) Rgl. Konsistorium der Provinz Sachsen.

Merseburg, den 17. Juni 1909.

(L. S.) Königliche Regierung.

Abteilung für Kirchen und Schulwesen.

Frankfurt a. D., den 23. Juni 1909.

(L. S.) Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen und Schulwesen.

512. Bergwerksverleihung.

Im Namen des Königs!

Auf Grund der am 12. Oktober 1908 präsentierten Mutung wird dem Herrn Wilhelm **Wäst** zu Charlottenburg unter dem Namen Bruno das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsriss mit den Buchstaben: A B C D A bezeichnet ist, und welches, einen Flächeninhalt von 2199960 qm, buchstäblich: zweimillioneinhundertneunundneunzigtausendneunhundertundsechzig Quadratmeter, umfassend, in den Gemarkungen Drehnow, Gemeindebezirk Turnow, Gutsbezirk Turnow und Königliche Forst Peitz im Landkreise Cottbus des Regierungsbezirks Frankfurt a. D. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohle hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Halle a. S., den 12. Juni 1909.

(Siegel.)

Königlich Preussisches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Situationsriss während der im § 37 a. a. D. vorgeschriebenen Frist in den Diensträumen des Königlichen Bergrevierbeamten für Ost-Cottbus zu Cottbus zur Einsicht offen liegt.

Halle a. S., den 12. Juni 1909.

Königliches Oberbergamt.

Nr. 9201.

Scharf.

513. Bergwerksverleihung.

Im Namen des Königs!

Auf Grund der am 26. August 1908 präsentierten Mutung wird Seiner Hoheit, dem Fürsten Wilhelm von Hohenzollern, Burggrafen zu Nürnberg, Grafen zu Sigmaringen, Beringen und Bergh, Herrn zu Haiterloch und Wertheim, als derzeitigem Nutzungsberechtigten des Fürstlich Hohenzollernschen Hausfideikommisses unter dem Namen Fürstlich Hohenzollernsche Braunkohlengrube Groß-Gandern VI das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsriss mit den Buchstaben: A B C D E F F₁ G A bezeichnet ist, und welches, einen Flächeninhalt von 2199970 qm, buchstäblich: zweimillioneinhundertneunundneunzigtausendneunhundertundsiebzig Quadratmeter, umfassend, in den Gemarkungen Guts- und Gemeindebezirk Groß-Gandern und Guts- und Gemeindebezirk Klein-Gandern im Kreise Westfalenberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. D. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohle hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Halle a. S., den 15. Juni 1909.

(Siegel.)

Königlich Preussisches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Situationsriss während der im § 37 a. a. D. vorgeschriebenen Frist in den Diensträumen des Königlichen Bergrevierbeamten zu Frankfurt a. D. zur Einsicht offen liegt.

Halle a. S., den 15. Juni 1909.

Nr. 8829. Königliches Oberbergamt.

Scharf.

514. Bergwerksverleihung.

Im Namen des Königs!

Auf Grund der am 21. November 1908 präsentierten Mutung wird Herrn Wilhelm **Wäst** in Charlottenburg unter dem Namen Erila das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsriss mit den Buchstaben: A B C D E F G H J A bezeichnet ist, und welches, einen Flächeninhalt von 2199860 qm, buchstäblich: zweimillioneinhundertneunundneunzigtausendachthundertsechzig Quadratmeter, umfassend, in den Gemarkungen Drachhausen und Königliche Forst Peitz im Kreise Cottbus (Landkreis) des Regierungsbezirks Frankfurt a. D. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Halle a. S., den 16. Juni 1909.

(Siegel.)

Königlich Preussisches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Allgemeinen

Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Situationsriß während der im § 37 a. a. D. vorgeschriebenen Frist in den Diensträumen des Königlich Bergrevierbeamten für Ost-Cottbus zu Cottbus zur Einsicht offen liegt.

Halle a. S., den 16. Juni 1909.

Königliches Oberbergamt.

Nr. 9197. Scharf.

515. Bei der Infolge unserer Bekanntmachung vom 28. v. Mts. heute geschienenen öffentlichen Verlosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4 Proz. Rentenbriefe.

Kitt. A zu 3000 M. (1000 Tr.) 173 Stück und zwar die Nr.:

522	985	1118	1359	1505	1633	1782	1847
1854	1931	2041	2285	2453	2893	2926	2937
3059	3092	3096	3510	3531	3562	3642	3710
3741	3848	3954	3968	4240	4298	4352	4390
4422	4450	4628	4666	4735	4759	4810	4821
5125	5428	5535	5841	6063	6178	6509	6615
6850	6852	6891	7020	7115	7235	7348	7453
7690	7852	7970	8255	8335	8351	8416	8652
8732	8745	8852	8899	8948	9289	9387	9447
9451	9569	9603	9759	9967	9989	10291	10474
10487	11017	11060	11155	11184	11304	11340	
11510	11554	11602	11655	11709	11865	12049	
12684	13139	13145	13269	13337	13432	13438	
13632	13685	13832	14068	14186	14360	14518	
14540	14558	14839	15006	15118	15196	15204	
15280	15375	15418	15477	15538	15687	15724	
15765	15915	16122	16226	16231	16518	16743	
16757	16764	16988	17005	17099	17119	17304	
17375	17449	17497	17528	17641	17656	17721	
17875	17901	18149	18245	18431	18500	18595	
18607	18768	18953	19040	19051	19183	19304	
19344	19348	19549	19565	19581	19608	19762	
19768	19780	19847	19854	20046	20208	20249	
20261	20300						

Kitt. B. zu 1500 M. (500 Tr.) 63 Stück, u. zw. die Nr.:

136	176	330	343	538	729	797	884	1074
1154	1288	1405	1450	1474	1487	1730	1908	
2131	2170	2180	2209	2283	2466	2637	2807	
2977	3001	3332	3337	3373	3653	3832	3916	
3983	4110	4113	4137	4461	4512	4548	4580	
4975	5057	5142	5373	5383	5533	5640	5655	
5723	5766	5834	5872	6126	6185	6399	6444	
7047	7189	7207	7215	7315	7362			

Kitt. C. zu 300 M. (100 Tr.) 252 Stück, und zwar die Nr.:

461	523	531	738	777	932	1158	1256	1557
1580	1662	1857	2334	2580	2724	2762	2835	
2858	3039	3127	3147	3167	3481	3584	3692	
3850	3908	4176	4399	4437	4468	4604	4842	
5094	5133	5205	5235	5363	5873	6615	6637	
6659	6826	6953	7005	7008	7545	7657	7793	
7948	8041	8098	8394	8689	9067	9172	9300	

9388	9484	9604	9661	9709	9834	9854	9864
9893	10002	10079	10197	10303	10373	10377	
10539	10688	10805	10817	10868	10870	10980	
11048	11138	11235	11357	11453	11504	11755	
11812	11926	12125	12389	12422	12434	12621	
12986	13075	13162	13352	13409	13482	13546	
13595	13625	13663	13724	14069	14284	14347	
14995	15132	15523	15589	15627	15682	15808	
15842	15861	15953	16026	16143	16148	16151	
16222	16246	16248	16301	16576	16816	16903	
17170	17369	17474	17674	17722	17724	17753	
17863	18124	18365	18596	18731	18764	18853	
18897	18945	18991	19013	19034	19058	19213	
19329	19524	19525	19560	19583	19628	19659	
19784	19837	19910	19914	19927	20019	20068	
20310	20341	20419	20519	20603	20765	20914	
21286	21427	21434	21450	21504	21609	21614	
21622	21702	21732	21759	21794	21828	21861	
22016	22077	22092	22134	22195	22311	22433	
22670	22810	22835	22910	22918	23129	23154	
23168	23253	23269	23346	23451	23491	23515	
23666	23799	23824	23859	23866	23948	24197	
24575	24916	24975	24980	25038	25270	25455	
25459	25506	25718	25858	25931	26007	26389	
26409	26415	26456	26553	26688	26696	26714	
26835	26959	26975	26993	27077	27118	27185	
27215	27236	27336	27438	27544	27611	27709	
27776	27814	27827	27849	27891			

Kitt. D zu 75 M. (25 Tr.) 218 Stück und zwar die Nr.:

525	642	1205	1353	1552	1696	1879	2389
2469	2551	2915	2940	2988	2992	3007	3067
3091	3143	3242	3413	3717	3724	3806	4383
4566	4598	4665	4848	4951	4999	5002	5082
5099	5200	5236	5729	5743	5790	5814	6166
6424	6454	6492	6809	7145	7191	7249	7350
7560	7606	7662	7709	7801	7886	8032	8175
8201	8211	8269	8359	8514	8764	8949	8994
9021	9046	9051	9237	9634	9648	9674	9830
9838	9942	10024	10170	10221	10262	10301	
10327	10481	10541	10711	10964	11101	11145	
11167	11431	11518	11568	11607	11626	11715	
11932	12360	12454	12495	12501	12505	12717	
12971	13029	13168	13322	13547	13648	13688	
13802	13884	14247	14305	14332	14392	14469	
14523	14615	14629	14894	14906	15003	15089	
15110	15111	15171	15396	15445	15484	15502	
15582	15605	15625	15750	15973	15988	16079	
16293	16335	16341	16394	16596	16608	16623	
16656	16760	16773	16888	17121	17183	17319	
17444	17548	17587	17633	17748	17798	17841	
17872	17926	17974	18123	18432	18684	18863	
18980	19146	19446	19480	19922	19992	20109	
20392	20408	20507	20704	20815	20891	20971	
21039	21238	21294	21336	21370	21404	21530	
21630	21648	21689	21712	21786	21802	21810	
21864	21891	21930	21968	22104	22371	22373	
22375	22408	22460	22512	22585	22638	22768	

22812 22985 23064 23065 23095 23153 23176
 23204 23340 23383 23431 23467 23492
 Litt. E zu 30 M. (10 Tr.) 12 Stück und zwar die Nr.
 9728 9729 9848 9868 10054 10061 10065
 10286 10321 10350 10362 10414.

H. 3 1/2 proz. Rentenbriefe.

Litt. L zu 3000 M. 1 Stück und zwar die Nr. 249.

Litt. M zu 1500 M. 1 Stück und zwar die Nr. 26.

Litt. N zu 300 M. 3 Stück und zwar die Nr. 127, 158, 196.

Litt. O zu 75 M. 3 Stück und zwar die Nr. 106, 119, 132.

Litt. P zu 30 M. 2 Stück und zwar die Nr. 41, 71.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben und zwar die 4 proz. Rentenbriefe Litt. A—E mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe VIII Nr. 7—16 nebst Erneuerungsscheinen, die 3 1/2 proz. Rentenbriefe L—P mit den Zinsscheinen Reihe III Nr. 5—16 nebst Erneuerungsscheinen bei der hiesigen Rentenbankkasse, Klosterstraße 76 I, vom 1. Oktober d. J. ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf.

Von den früher verlostten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind die nachstehend genannten Stücke noch nicht zur Einlösung bei der Rentenbankkasse vorgelegt worden, obwohl seit deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber verlossen sind.

Rückständig sind: 4 proz. Rentenbriefe

1. April 1900 Litt. D Nr. 1961.

1. " 1903 " D " 6511.

1. " 1907 " C " 20491 20755

25961 26241.

D " 12731 21654

21869 23138.

E " 10391.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Nennwert derselben nach Abzug des Betrages der von den mitabzuliefernden Zinsscheinen etwa fehlenden Stücke bei unserer Kasse in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung der ausgelosten Rentenbriefe an die Rentenbankkasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Gelbbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zufendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers, und zwar bei Summen bis zu 800 M. durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 800 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen. Berlin, den 15. Mai 1909.

Rgl. Direktion d. Rentenbank f. d. Provinz Brandenburg

516. Soeben erschien das Ostdeutsche Kursbuch vom 1. Juli 1909, enthaltend die neuesten Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund—Berlin—Dresden, sowie Auszüge aus den Fahrplänen der anschließenden Bahnen von Mittel-Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Rußland, Kleinbahnen, Routen-Fahrpläne, Angaben über direkte Wagen, Schlafwagen, Postverbindungen, Normal-Personengeld-Tarif und als besondere Beilage das „Merkbuch für Reisende“.

Das Kursbuch ist auf allen größeren Stationen des vorherbezeichneten Bezirks von den Fahrarten-Ausgabestellen, von den Bahnhofs-Buchhändlern, sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen. Bromberg, 22. Juni 1909.

Königliche Eisenbahndirektion Bromberg.

517. Am 1. Juli d. J. wird der zwische'n den Bahnhöfen Schwiebus und Wutschdorf an der Bahnstrecke Frankfurt a. D.—Bentschen belegene Haltepunkt Wilkau b. Schwiebus für den Personen- und Gepäckverkehr eröffnet.

In Wilkau b. Schwiebus halten die Personenzüge

Nr.	375	201	205	203
Abfahrt	7 ⁴¹	11 ¹⁶	3 ³⁸	9 ¹⁰

in der Richtung nach Bentschen, und die Personenzüge

Nr.	202	204	208	206	378
Abfahrt	7 ⁰⁴	1 ⁰⁸	5 ³¹	6 ⁵³	10 ⁵⁵

in der Richtung nach Frankfurt a. D.

Ueber die Höhe der Tariffäge geben die beteiligten Dienststellen Auskunft.

Posen, den 19. Juni 1909.

Königliche Eisenbahndirektion.

518. In Polenzig, Kr. Weststernberg und Eggersdorf, Kreis Lebus, sind Telegraphenanstalten und in dem zum Landbestellbezirk des Kaiserl. Postamts in Deutsch-Nettkow gehörigen Orte Bindow ist eine Telegraphenhilfsstelle mit öffentlicher Fernsprechstelle eröffnet worden.

Kaiserliche Ober-Postdirektion Frankfurt a. D.

Personalnachrichten.

519. Der Generalkommissions-Sekr., Rechnungs-rat **Reschte** hier ist auf seinen Antrag zum 1. Juli d. J. mit der gesetzlichen Pension in den Ruhestand versetzt.

520. Der Spezialkommissions-Sekretär und Bureau-vorsteher **Wahnke** ist von Guben nach Berlin versetzt.

521. Der Katasterkontrollleur, Steuerinspektor **Conradt** in Finkeralde ist auf seinen Antrag vom 1. Juli 1909 ab nach Köpenick im Regierungsbezirk Potsdam versetzt. An seine Stelle tritt mit demselben Zeitpunkte der Katasterkontrollleur **Oberdief** aus Düsseldorf.

522. Versetzt der Telegraphensekretär **Tzielle** von Sorau (Niederl.) nach Frankfurt (Oder), der Ober-Postassistent **Bälow** von Züllichau - Landsberg (Warthe).

523. Der Kandidat des höheren Lehramts Dr. Wilhelm **Stümble** ist vom 1. April d. Js. ab als Oberlehrer an dem Realgymnasium zu Frankfurt a. O. angestellt worden.

524. Der Kandidat des höheren Lehramts Bruno **Bochum** ist vom 1. April d. Js. ab als Oberlehrer an dem Gymnasium zu Fürstenwalde a. Spree angestellt worden.

525. Der Kandidat des höheren Lehramts Dr. **Zymalkowski** ist vom 1. April d. Js. ab als Oberlehrer an dem Königlichen Gymnasium zu Landsberg a. W. angestellt worden.

526. Der Gemeindefchullehrer Fritz **Prell** in Tegel ist vom 1. Juli d. Js. ab zum Königlichen Seminarlehrer ernannt und dem Königlichen Schullehrerseminar in Königsberg Nm. überwiesen worden.

Lehrerstellen.

527. Kreis Arnswalde: Althütte, 2. L., G. 1000 M., 1. 10. 09. Kreis Calau: Büdger, 6. L., G. 1200 M., 1. 10. 09. Kreis Lebus: Ortzig, 4. L., G. 1000 M., 1. 7. 09. Kreis Soldin: Ringenwalde, 2. L., G. 1000 M., 1. 10. 09. Kreis Ost-Sternberg: Hammer, 3. L., G. 1000 M., 1. 10. 09. Kreis West-Sternberg: Buchholz, R. L., G. 1310 M., 1. 10. 09.

Bewerbungen sind an die Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, zu richten.

Nichtamtliches.

528. Zehnter Nachtrag zu dem

Statut für die Niederlausitzer Provinzial-Sparkasse.

Die Sparkasse ist ermächtigt, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Oberpräsident), an Gemeinden, Korporationen und Eingessene des Garantiebezirks einzelne Fächer ihrer hierfür eingerichteten Sicherheitschränke zu vermieten unter den von der Landes-Deputation festzusetzenden Bedingungen. Die Gebühren für die Miete werden in festen Beträgen für 1 Jahr, $\frac{1}{2}$ Jahr, $\frac{1}{4}$ Jahr und 1 Monat im voraus erhoben.

Eine Haftung für die Beschaffenheit der Anlage, insbesondere für die Sicherheit der in den gemieteten Fächern von den Mietern aufbewahrten Werte gegen Feuer und Einbruchsdiebstahl übernimmt die Sparkasse nicht, sondern nur die Verpflichtung, bezüglich des Verschlusses und der Bewachung der Fächer in gleicher Weise zu verfahren, wie dies bei der Aufbewahrung der eigenen Werte der Sparkasse geschieht.

So geschehen, Lübben, den 18. April 1909.

(L. S.)

Sämtliche Stände des Markgraftums Niederlausitz.

Der Vorsitzende des Kommunal-Landtags.

gez. Freiherr von Manteuffel.

Der Landshyndikus der Niederlausitz.

gez. von Bischerer.

Auf den Bericht vom 16. Mai d. Js. will Ich dem wiederbeiliegenden, in Folge des Beschlusses des

Kommunal-Landtages des Markgraftums Niederlausitz vom 18./20. April d. Js. aufgestellten zehnten Nachtrage zu dem Statute für die Niederlausitzer Provinzial-Sparkasse vom 7. Februar 1840 hierdurch Meine Genehmigung erteilen.

Wiesbaden, den 19. Mai 1909.

gez. Wilhelm R.

ggf. v. Moltke.

An den Minister des Innern.

Vorstehender Nachtrag wird unter Bezugnahme auf § 19 des Statuts zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Lübben, den 14. Juni 1909.

Landes-Deputation des Markgraftums Niederlausitz.

529. Uebersicht

der Verwaltungsergebnisse der Brandenburgischen Feuerweh-Anfallkassen für 1908.

Laufende Einnahmen:

1. Zinsen	3210,65 M.
2. Beihilfe des Provinzialverbandes	6000,00 "
3. Beiträge der Gemeinden	7816,85 "
4. " " Sozietäten	15070,00 "
zusammen	32097,50 M.

Laufende Ausgaben:

1. Zeitweise Unterstüzungen mit Einschluß der Kurkosten	5053,26 M.
2. Dauernde Renten	11571,90 "
3. Verwaltungskosten	912,05 "
zusammen	17537,21 M.

Gegenüber den Einnahmen von 32097,50 "

ergibt sich ein Jahresüberschuß von 14560,29 M.

Am Schlusse des Jahres 1907 betrug das Stammkapital 84300 M.

der Barbestand 5472,24 M.

Dazu Eintrittsgelder, abzüglich eines Abgangs

von 35 M. 68,00 "

20100,53 M.

Angelaufen sind 4% Bran-

denburgische Provinzial-

Anleihe im Nennwerte von 15000 „ für 15265,70 "

Mithin Bestand am Schlusse

des Jahres 1908 Wert-

papiere 99300 M. bar 4834,83 M.

Berlin, den 21. Juni 1909.

Der Direktor

der Brandenburgischen Feuerweh-Anfallkassen.

530. Gemäß Artikel 142 des Einführungsgesetzes

zum Bürgerlichen Gesetzbuch und Artikel 12 § 2

des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch

ist zum Urkundsbeamten des Kreises Lebus der

Kreisbaumeister **Publig** in Seelow bestellt worden.

Seelow, den 21. Juni 1909.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Dr. Kleiner, Landrat.